

Satzung

für den Förderverein zur Unterstützung der Nachwuchsarbeit der Leichtathletikabteilung im Rot-Weiss Cuxhaven e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Unterstützung der Nachwuchsarbeit der Leichtathletikabteilung Rot-Weiss Cuxhaven e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Cuxhaven.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe des Fördervereins ist die zusätzliche finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Nachwuchsarbeit der Leichtathletikabteilung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen direkt an den Rot-Weiss Cuxhaven, der es unmittelbar und ausschließlich der Leichtathletikabteilung zur Verfügung stellen muss.
3. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch persönlichen Einsatz, Geld- und Sachspenden und aus eventuellen Überschüssen aus sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.
4. Der Förderverein knüpft und pflegt Kontakte zu städtischen und staatlichen Institutionen sowie zu potentiellen Sponsoren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

2. Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftlichen Bestätigung erworben.
3. Ein Mitgliedsbeitrag soll nur freiwillig entrichtet werden. Höhe und Häufigkeit der Zahlung bleibt jedem Mitglied selbst überlassen. Die Einzahlung erfolgt auf ein noch einzurichtendes Konto.
4. Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
5. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes dann erfolgen, wenn ein Mitglied in schwieriger Weise gegen die Satzung verstößt oder gegen die Interessen des Fördervereins handelt.

§ 4

Organe des Fördervereins

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 1.2 dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - 1.3 dem/der SchriftführerIn
 - 1.4 dem/der SchatzmeisterIn
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters doppelt.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Niederschrift über die Sitzung ist anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zeitnah auszuhändigen.

- 5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 5.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 5.3 Vornahme einer ordnungsmäßigen Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - 5.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 6

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Gründungsvorstand amtiert nur für das 1. Geschäftsjahr, es sei denn, die Gründungsversammlung beschließt etwas anderes.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Fördervereins gewählt werden. Bei der Gründungsversammlung dürfen nur anwesende Personen in den Vorstand gewählt werden.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Laufe der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 3/10 der Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand anzeigen.

Den Vorsitz der Versammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
7. Abstimmungen und Wahlen werden durch Handaufheben durchgeführt, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 3/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Jahreskassenabschluss der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - die Beschlussfassung über satzungsmäßige Aufgaben und die anstehenden Tagesordnungspunkte.

§ 8

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.